

## Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
– Drucksache 20/1333 –

### Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 20/1412 –

### Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022

#### A. Problem

Zu Buchstaben a und b

Angesichts erheblicher Preiserhöhungen insbesondere im Energiebereich sehen die Koalitionsfraktionen Handlungsbedarf zur Entlastung der Bevölkerung. Diese Entlastung soll sowohl finanziell als auch durch Steuervereinfachung zielgerichtet realisiert werden.

#### B. Lösung

Zur Entlastung werden dabei folgende steuerliche Maßnahmen umgesetzt:

- Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei der Einkommensteuer um 200 Euro auf 1 200 Euro rückwirkend zum 1. Januar 2022,
- Anhebung des Grundfreibetrags für 2022 von derzeit 9 984 Euro um 363 Euro auf 10 347 Euro rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 und
- Vorziehen der bis 2026 befristeten Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 auf

38 Cent sowie Vorziehen der bis 2026 befristeten Anhebung der Bemessungsgrundlage für die Mobilitätsprämie.

Zu Buchstabe a

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss folgende weitere Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1333:

- Energiepreispauschale,
- Kinderbonus 2022.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/1333 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.**

Zu Buchstabe b

**Einvernehmliche Erledigterklärung des gleichlautenden Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/1412.**

### C. Alternativen

Keine.

### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung <sup>1)</sup>	Kassenjahr				
		2022	2023	2024	2025	2026
Insgesamt	-16.280	-16.340	-4.670	-4.525	-4.395	-4.375
Bund	-6.911	-6.936	-2.006	-1.947	-1.892	-1.885
Länder	-6.923	-6.950	-1.970	-1.905	-1.849	-1.840
Gemeinden	-2.446	-2.454	-694	-673	-654	-650

1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Die vorstehende Tabelle berücksichtigt die vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1333.

Es kommt zu nicht näher bezifferbaren Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit.

Im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes ergeben sich durch die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei der Einkommensteuer um 200 Euro rückwirkend zum 1. Januar 2022 Mehrausgaben in Höhe von schätzungsweise 1,5 Millionen Euro p. a., wovon auf den Bund 600 000 Euro und auf die Länder 900 000 Euro entfallen. Die Mehrausgaben des Bundes sind in den Haushaltsansätzen des Einzelplans 17 eingeplant.

### Finanzielle Auswirkungen aufgrund der Annahme des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen „Energiepreispauschale“:

Den erwarteten Auszahlungen von rund 13,8 Milliarden Euro aus dem Lohn-/Einkommensteueraufkommen stehen rund 3,4 Milliarden Euro Mehreinnahmen bei Lohnsteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag gegenüber, so dass sich im Saldo Steuermindereinnahmen von rund 10,4 Milliarden Euro ergeben.

### Finanzielle Auswirkungen aufgrund der Annahme des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen „Kinderbonus 2022“:

Die Änderung des § 66 EStG führt in 2022/2023 zu Kindergeldmehrausgaben in Höhe von insgesamt 1,87 Milliarden Euro. In den Folgejahren ergeben sich in den Einkommensteuerveranlagungen für den Veranlagungszeitraum 2022 Steuermehreinnahmen von 0,46 Milliarden Euro.

Die Gesamtkosten für die Änderung des § 66 EStG betragen somit rund 1,41 Milliarden Euro in der vollen Jahreswirkung 2022.

Die Änderung des § 6 BKGg führt in 2022 insgesamt zu Mehrausgaben in Höhe von 7 Millionen Euro, die aus dem Einzelplan 17 finanziert und bei der laufenden Aufstellung des Bundeshaushalts 2022 berücksichtigt werden sollen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

Zu Buchstabe a

#### Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger aufgrund der Annahme des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen „Energiepreispauschale“:

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht quantifizierbarer Beratungs- und Informationsaufwand sowie Aufwand für eine ansonsten nicht beabsichtigte Einkommensteuererklärung.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Das Gesetz führt zu geringfügigem, nicht bezifferbarem einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft infolge der Anpassung von Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogrammen an den geänderten Programmablaufplan für die maschinelle Lohnsteuerberechnung. Dieser wird verursacht, da Zahlenwerte – wie der Arbeitnehmer-Pauschbetrag – in den Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogrammen angepasst werden müssen.

Zudem ergibt sich für die Wirtschaft beim Lohnsteuerabzug zusätzlicher nicht bezifferbarer einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Korrektur der im Jahr 2022 bereits abgerechneten Lohnzahlungszeiträume. Dieser wird als gering eingeschätzt vor dem Hintergrund, dass in vielen Fällen ohnehin Korrekturen in den Lohn-/Gehalts-/Bezügeabrechnungen vorgenommen werden und die Korrekturen in vielen Fällen zusammengefasst in einer Abrechnung erfolgen.

Für die Wirtschaft ergibt sich beim Kurzarbeitergeld ein einmaliger Erfüllungsaufwand von schätzungsweise insgesamt 6,2 Millionen Euro für die Korrektur der monatlichen Erstattungsanträge.

Zu Buchstabe a

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aufgrund der Annahme des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen „Energiepreispauschale“:

Für ca. 2,6 Millionen Arbeitgeber entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. Hierzu wird angenommen, dass ein Aufwand von 76 Minuten pro Fall bei mittleren Qualifikationsniveau gemäß der Zeitwerttabelle zum Erfüllungsaufwand aus dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, für die Tätigkeiten I. bis VIII. pro Fall entsteht. Dabei werden Lohnkosten des mittleren Qualifikationsniveaus für die Gesamtwirtschaft von 32,20 Euro pro Stunde gemäß dem Leitfaden zu Grunde gelegt. Dies führt zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von ca. 106 Millionen Euro.

Zusätzlich entsteht für Porto und Versand der Lohn-/Gehalts- oder Bezügebescheinigungen ein einmaliger Aufwand von ca. 44 Millionen Euro.

Für Anfragen und Rückfragen der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber zur Auszahlung der Energiepreispauschale entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 65 Millionen Euro. In ca. 10 Millionen Fällen wird ein Zeitaufwand pro Fall von 12 Minuten (gemäß den Zeitwertangaben des Leitfadens zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes im einfachen Fall für die Tätigkeiten „Sich mit der gesetzlichen Verpflichtung vertraut machen“ und „Fachliche Beratung in Anspruch nehmen“) angenommen. Für Erörterungen mit den Finanzbehörden im Anmeldeverfahren entsteht ein weiterer einmaliger Erfüllungsaufwand von 10 Millionen Euro.

Insgesamt entsteht der Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt ca. 225 Millionen Euro. Laufender Erfüllungsaufwand der Wirtschaft entsteht nicht.

#### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

#### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die unterjährige Anhebung des Grundfreibetrags und die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags führen zu geringfügigem zusätzlichen einmaligen Erfüllungsaufwand der Finanzverwaltung für die Aufstellung neuer Programmablaufpläne. Betroffen ist primär das Bundesministerium der Finanzen (BMF), das sich mit der Aufstellung der Programmablaufpläne befasst.

Zudem entsteht nach einer sehr groben Schätzung in den Ländern ein zusätzlicher einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand von ca. 30 Personentagen, d. h. in Höhe von rund 20 000 Euro.

Die rückwirkende Umsetzung der steuerlichen Entlastungen führt zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) im Bereich des Arbeitslosengeldes von insgesamt rund 5,6 Millionen Euro. Infolge der manuellen Korrektur der bereits erfolgten Leistungsbewilligungen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 4,8 Millionen Euro, sowie für Druck- und Portokosten der Änderungsbescheide rund 600 000 Euro und durch Umstellungen im IT-Verfahren rund 200 000 Euro. Darüber hinaus entsteht im Bereich des Kurzarbeitergeldes ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die notwendigen Anpassungen im IT-Bereich in Höhe von rund 6 000 Euro. Für die manuelle

Korrektur der bereits seit Jahresanfang abgerechneten monatlichen Erstattungsanträge entsteht der BA ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 47,4 Millionen Euro. Hinzu kommt der Erfüllungsaufwand für die Korrektur der Insolvenzgeldbescheide von rund 320 000 Euro. Bei dem Erfüllungsaufwand für die jeweils notwendigen manuellen Korrekturen handelt es sich um Personalaufwand für die BA.

Zu Buchstabe a

Erfüllungsaufwand für die Steuerverwaltung der Länder aufgrund der Annahme des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen „Energiepreispauschale“:

Bei Arbeitnehmern, die am 1. September 2022 in einem Dienstverhältnis stehen und bei denen die Energiepreispauschale vom Arbeitgeber mit dem Lohn versteuert und ausgezahlt wird, ist grundsätzlich keine Veränderung des Erfüllungsaufwands in den Finanzämtern zu erwarten.

Bei Arbeitnehmern, denen die Energiepreispauschale noch nicht über den Arbeitgeber ausgezahlt wurde (z. B. weil im September 2022 kein Arbeitsverhältnis vorlag), ist mit sehr umfangreichen Mehrbelastungen durch zusätzliche Veranlagungen zu rechnen, da die Festsetzung der Energiepreispauschale über die Einkommensteuerveranlagung erfolgt.

Allein für die Prüfung der Zuständigkeit, Vorbereitung und Durchführung der Neuaufnahme sind insgesamt ca. 30 Minuten pro Fall zu veranschlagen. Für die Festsetzung der Energiepreispauschale erforderliche zusätzliche Veranlagungen verursachen einen einmaligen Erfüllungsaufwand von ca. 25 Minuten pro Fall. Die Fallzahl ist nicht quantifizierbar. So ist nicht absehbar, wie viele kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse in 2022 eingegangen werden.

Wenn das Verfahren der Festsetzung der geänderten Vorauszahlungen für den 10. September 2022 durch Allgemeinverfügungen erfolgt, dann wird im Finanzamt voraussichtlich insoweit kein personeller Mehraufwand verursacht. Kosten für Porto und Versand der Bescheide entstehen nur bei der gesetzlichen Variante der individuell geänderten Vorauszahlungsbescheide in Höhe von 1 Euro pro Fall (Standardkosten gem. Leitfaden Erfüllungsaufwand). Die Anzahl der Fälle und damit der entstehende Aufwand hängen davon ab, inwieweit die Steuerverwaltung diese gesetzliche Option nutzt.

Allerdings wird die Einkommensteuerveranlagung für den Veranlagungszeitraum 2022 aufwändiger durch die Prüfung und ggf. Rückgängigmachung von Doppelbegünstigungen.

Bei ca. 12 Mio. erfassten Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften ist hier mit einem personellen Mehraufwand in den Finanzämtern in Höhe von ca. 165 Millionen Euro zu rechnen.

Für die Bearbeitung von geschätzten 2 Millionen Fällen mit Sonderkonstellationen ergibt sich ein weiterer einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 35 Millionen Euro.

Darüber hinaus ist im Kalenderjahr der Auszahlung (insbesondere in 2023) mit Mehrbelastungen durch vermehrte Anfragen und ggf. Rechtsbehelfe zu rechnen. Dies erfordert einen Zeitaufwand von 15 Minuten pro Fall bei geschätzten 20 Millionen Fällen. Der einmalige Erfüllungsaufwand dafür beträgt insgesamt ca. 350 Millionen Euro.

Zusätzlich zu dem nicht quantifizierbaren Erfüllungsaufwand beläuft sich der quantifizierbare einmalige Erfüllungsaufwand auf insgesamt ca. 550 Millionen Euro. Laufender Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht nicht.

Der erhebliche einmalige Aufwand für die Finanzämter in der zu erwartenden Größenordnung dürfte die zeitgerechte Durchführung der Veranlagungskampagne 2023 gefährden.

Zur Festsetzung und Auszahlung der Energiepreispauschale nach §§ 115 ff. EStG entsteht für die IT-Umsetzung in der Steuerverwaltung der Länder einmaliger Umstellungsaufwand, der derzeit nicht bezifferbar ist. Da für diesen Aufwand weder eine haushalterische Vorsorge getroffen werden, noch eine Berücksichtigung in den Planungen für die betroffenen IT-Verfahren erfolgen konnte, wird eine Umsetzung nur zu Lasten anderer, ebenfalls prioritärer Aufgaben möglich sein.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung aufgrund der Annahme des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen „Kinderbonus 2022“:

Der Kinderbonus 2022 führt bei den Familienkassen zu einem nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand.

#### **F. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1333 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1412 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 11. Mai 2022

## **Der Finanzausschuss**

**Alois Rainer**  
Vorsitzender

**Olav Gutting\***  
Berichterstatter

**Markus Herbrand\***  
Berichterstatter

---

\* Offenlegung gemäß § 49 des Abgeordnetengesetzes (AbgG): Abg. Olav Gutting ist Gesellschafter einer Steuerberater- und Rechtsanwaltskanzlei.

\* Offenlegung gemäß § 49 des Abgeordnetengesetzes (AbgG): Abg. Markus Herbrand ist Steuerberater.

**Zusammenstellung**

Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022

– Drucksache 20/1333 –

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
<b>Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022</b>	<b>Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022</b>
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
<b>Artikel 1</b>	<b>Artikel 1</b>
<b>Änderung des Einkommensteuergesetzes</b>	<b>Änderung des Einkommensteuergesetzes</b>
Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	<b>1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 111 die folgenden Angaben eingefügt:</b>
	„XV.
	<b>Energiepreispauschale</b>
	<b>§ 112 Veranlagungszeitraum, Höhe</b>
	<b>§ 113 Anspruchsberechtigung</b>
	<b>§ 114 Entstehung des Anspruchs</b>
	<b>§ 115 Festsetzung mit der Einkommensteueranlagung</b>
	<b>§ 116 Anrechnung auf die Einkommensteuer</b>
	<b>§ 117 Auszahlung an Arbeitnehmer</b>
	<b>§ 118 Energiepreispauschale im Einkommensteuer-Vorauszahlungsverfahren</b>
	<b>§ 119 Steuerpflicht</b>
	<b>§ 120 Anwendung der Abgabenordnung</b>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	§ 121 Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung
	§ 122 Nichtberücksichtigung als Einkommen bei Sozialleistungen.“
I. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	2. un verändert
<p>„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2022 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen</p>	
1. bis 10 347 (Grundfreibetrag):	
0;	
2. von 10 348 Euro bis 14 926 Euro:	
(1 088,67 · y + 1 400) · y;	
3. von 14 927 Euro bis 58 596 Euro:	
(206,43 · z + 2 397) · z + 869,32;	
4. von 58 597 Euro bis 277 825 Euro:	
0,42 · x – 9 336,45;	
5. von 277 826 Euro an:	
0,45 · x – 17 671,20.	
<p>Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 14 926 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“</p>	
2. In § 39b Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „11 480 Euro“ durch die Angabe „11 793 Euro“ ersetzt.	3. un verändert
3. In § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4 wird jeweils die Angabe „12 550 Euro“ durch die Angabe „13 150 Euro“ und die Angabe „23 900 Euro“ durch die Angabe „24 950 Euro“ ersetzt.	4. un verändert
4. In § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „12 550 Euro“ durch die Angabe „13 150 Euro“ ersetzt.	5. un verändert

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	6. Nach § 111 wird folgender Abschnitt XV eingefügt:
	„XV.
	Energiepreispauschale
	§ 112
	Veranlagungszeitraum, Höhe
	(1) Für den Veranlagungszeitraum 2022 wird Anspruchsberechtigten eine einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale gewährt.
	(2) Die Höhe der Energiepreispauschale beträgt 300 Euro.
	§ 113
	Anspruchsberechtigung
	Unbeschränkt Steuerpflichtige nach § 1 Absatz 1, die im Veranlagungszeitraum 2022 Einkünfte aus § 13, § 15, § 18 oder § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erzielen, haben Anspruch auf eine Energiepreispauschale.
	§ 114
	Entstehung des Anspruchs
	Der Anspruch auf die Energiepreispauschale entsteht am 1. September 2022.
	§ 115
	Festsetzung mit der Einkommensteuerveranlagung
	(1) Die Energiepreispauschale wird mit der Einkommensteuerveranlagung für den Veranlagungszeitraum 2022 festgesetzt.
	(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Energiepreispauschale nach § 117 vom Arbeitgeber ausgezahlt wurde.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	§ 116
	Anrechnung auf die Einkommensteuer
	<p>(1) Eine nach § 115 Absatz 1 festgesetzte Energiepreispauschale ist auf die festgesetzte Einkommensteuer anzurechnen. Die festgesetzte Energiepreispauschale ist bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrages nach § 233a Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung entsprechend zu berücksichtigen.</p>
	<p>(2) Ergibt sich nach der Anrechnung nach Absatz 1 ein Erstattungsbetrag, so wird dieser dem Anspruchsberechtigten ausgezahlt.</p>
	§ 117
	Auszahlung an Arbeitnehmer
	<p>(1) Arbeitnehmer erhalten die Energiepreispauschale vom Arbeitgeber, wenn sie am 1. September 2022</p>
	<p>1. in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen und</p>
	<p>2. in eine der Steuerklassen 1 bis 5 eingereiht sind oder nach § 40a Absatz 2 pauschal besteuerten Arbeitslohn beziehen.</p>
	<p>Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber keine Lohnsteuer-Anmeldung abgibt. Satz 1 gilt in den Fällen der Pauschalbesteuerung nach § 40a Absatz 2 nur, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich bestätigt hat, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.</p>
	<p>(2) Arbeitgeber im Sinne des § 38 Absatz 1 haben an Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 die Energiepreispauschale im September 2022 auszuführen. Die Arbeitgeber haben hierbei die Energiepreispauschale gesondert vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer zu entnehmen, die</p>
	<p>1. in den Fällen des § 41a Absatz 2 Satz 1 bis zum 10. September 2022,</p>
	<p>2. in den Fällen des § 41a Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 bis zum 10. Oktober 2022 und</p>
	<p>3. in den Fällen des § 41a Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 bis zum 10. Januar 2023</p>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	anzumelden und abzuführen ist. Übersteigt die insgesamt zu gewährende Energiepreispauschale den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt.
	(3) Der Arbeitgeber kann in den Fällen des § 41a Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 die Energiepreispauschale an den Arbeitnehmer abweichend von Absatz 2 Satz 1 im Oktober 2022 auszahlen. Absatz 2 Satz 2 und 3 bleibt hiervon unberührt. Der Arbeitgeber kann in den Fällen des § 41a Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 auf die Auszahlung an den Arbeitnehmer verzichten.
	(4) Eine vom Arbeitgeber ausgezahlte Energiepreispauschale ist in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2) mit dem Großbuchstaben E anzugeben.
	§ 118
	<b>Energiepreispauschale im Einkommensteuer-Vorauszahlungsverfahren</b>
	(1) Ist eine Einkommensteuer-Vorauszahlung auch für Einkünfte aus § 13, § 15 oder § 18 für den 10. September 2022 festgesetzt worden, dann ist diese Festsetzung um die Energiepreispauschale zu mindern. Betragen die für den 10. September 2022 festgesetzten Vorauszahlungen weniger als 300 Euro, so mindert die Energiepreispauschale die Vorauszahlung auf 0 Euro.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>(2) Die Minderung der Einkommenssteuer-Vorauszahlung für den 10. September 2022 nach Absatz 1 hat durch Allgemeinverfügung nach § 118 Satz 2 der Abgabenordnung oder durch geänderten Vorauszahlungsbescheid zu erfolgen. Sachlich zuständig für den Erlass der Allgemeinverfügung ist jeweils die oberste Landesfinanzbehörde. Die Allgemeinverfügung ist im Bundessteuerblatt und auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen zu veröffentlichen. Sie gilt am Tag nach der Herausgabe des Bundessteuerblattes, in dem sie veröffentlicht wird, als bekannt gegeben. Abweichend von § 47 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung endet die Klagefrist mit Ablauf von drei Monaten nach dem Tag der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung. Die Klage ist nur gegen die oberste Finanzbehörde zu richten, die die Allgemeinverfügung erlassen hat.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 119</p>
	<p style="text-align: center;">Steuerpflicht</p>
	<p>(1) Bei Anspruchsberechtigten, die im Veranlagungszeitraum 2022 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt haben, ist die Energiepreispauschale stets als Einnahme nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für den Veranlagungszeitraum 2022 zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für pauschal besteuerten Arbeitslohn nach § 40a. Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist die Energiepreispauschale bei der Berechnung einer Vorsorgepauschale nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c nicht zu berücksichtigen.</p>
	<p>(2) Bei den übrigen Anspruchsberechtigten gilt die Energiepreispauschale stets als Einnahme nach § 22 Nummer 3 für den Veranlagungszeitraum 2022. Die Freigrenze nach § 22 Nummer 3 Satz 2 ist insoweit nicht anzuwenden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 120</p>
	<p style="text-align: center;">Anwendung der Abgabenordnung</p>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(1) Auf die Energiepreispauschale sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. § 163 der Abgabenordnung gilt nicht.
	(2) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die zur Energiepreispauschale ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg eröffnet.
	§ 121
	Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung
	(1) Für die Energiepreispauschale gelten die Strafvorschriften des § 370 Absatz 1 bis 4 und 7, der §§ 371, 375 Absatz 1 und des § 376 der Abgabenordnung sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378 und 379 Absatz 1 und 4 sowie der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend.
	(2) Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Absatz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408 der Abgabenordnung entsprechend.
	(3) Für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 gelten die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.
	§ 122
	Nichtberücksichtigung als Einkommen bei Sozialleistungen
	Die Energiepreispauschale ist bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen.“

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<b>Artikel 2</b>	<b>Artikel 2</b>
<b>Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes</b>	<b>Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes</b>
Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 9 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Nummer 4 Satz 8 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:	
„a) von 0,35 Euro für 2021,	
b) von 0,38 Euro für 2022 bis 2026“.	
b) Nummer 5 Satz 9 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:	
„a) von 0,35 Euro für 2021,	
b) von 0,38 Euro für 2022 bis 2026“.	
2. In § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „1 000 Euro“ durch die Angabe „1 200 Euro“ ersetzt.	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
	3. <b>In § 66 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Mai 2021“ durch die Angabe „Juli 2022“, die Angabe „Kalenderjahr 2021“ durch die Angabe „Kalenderjahr 2022“ und die Angabe „150 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.</b>
<b>Artikel 3</b>	<b>Artikel 3</b>
<b>Änderung des Bundeskindergeldgesetzes</b>	<b>Änderung des Bundeskindergeldgesetzes</b>
	<b>In § 6 Absatz 3 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „Mai 2021“ durch die Angabe „Juli 2022“, die Angabe „150 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ und die Angabe „Kalenderjahr 2021“ durch die Angabe „Kalenderjahr 2022“ ersetzt.</b>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 7. Ausschusses</b>
<b>Artikel 3</b>	<b>Artikel 4</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.	(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*



## Bericht der Abgeordneten Olav Gutting und Markus Herbrand

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/1333** in seiner 29. Sitzung am 8. April 2022 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss, dem Wirtschaftsausschuss, dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Verkehrsausschuss und dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus nach § 96 GO-BT beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/1412** in seiner 31. Sitzung am 28. April 2022 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss, dem Wirtschaftsausschuss, dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Verkehrsausschuss und dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus nach § 96 GO-BT beteiligt.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Die Gesetzentwürfe auf Drucksache 20/1333 und auf Drucksache 20/1412 sind gleichlautend.

Zur Entlastung sollen folgende steuerliche Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei der Einkommensteuer um 200 Euro auf 1 200 Euro rückwirkend zum 1. Januar 2022,
- Anhebung des Grundfreibetrags für 2022 von derzeit 9 984 Euro um 363 Euro auf 10 347 Euro rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 und
- Vorziehen der bis 2026 befristeten Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 auf 38 Cent. Dementsprechend auch Vorziehen der Anhebung der Mobilitätsprämie für Geringverdiener.

#### III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 7. Sitzung am 25. April 2022 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1333 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.
2. Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e. V.
3. Deutscher Finanzgerichtstag e. V.
4. Deutscher Gewerkschaftsbund
5. Deutscher Steuerberaterverband e. V.
6. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V. (DIW Berlin)

7. Hechtner, Prof. Dr. Frank, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
8. Institut der deutschen Wirtschaft (IW Köln)
9. Truger, Prof. Dr. Achim, Universität Duisburg-Essen
10. Windsteiger, Dr. Lisa, Ökonomin, PhD London School of Economics
11. Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

#### IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 13. Sitzung am 11. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 11. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Annahme.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 11. Sitzung am 11. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Annahme.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 9. Sitzung am 11. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Annahme.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 12. Sitzung am 11. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Annahme.

Der **Verkehrsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 9. Sitzung am 11. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Annahme.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 11. Mai 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Annahme.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 13. Sitzung am 11. Mai 2022 beraten und empfiehlt einvernehmlich Erledigterklärung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 11. Mai 2022 beraten und empfiehlt einvernehmlich Erledigterklärung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 11. Sitzung am 11. Mai 2022 beraten und empfiehlt einvernehmlich Erledigterklärung.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 9. Sitzung am 11. Mai 2022 beraten und empfiehlt einvernehmlich Erledigterklärung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 12. Sitzung am 11. Mai 2022 beraten und empfiehlt einvernehmlich Erledigterklärung.

Der **Verkehrsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 9. Sitzung am 11. Mai 2022 beraten und empfiehlt einvernehmlich Erledigterklärung.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 11. Mai 2022 beraten und empfiehlt einvernehmlich Erledigterklärung.

## V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1333 in seiner 6. Sitzung am 6. April 2022 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 25. April 2022 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 8. Sitzung am 27. April 2022 fortgeführt und in seiner 10. Sitzung am 11. Mai 2022 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/1333 in geänderter Fassung.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1412 in seiner 10. Sitzung am 11. Mai 2022 erstmalig und abschließend beraten.

Der Finanzausschuss empfiehlt einvernehmlich Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/1412.

### Beratung

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** begrüßten den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge und machten darauf aufmerksam, dass von den erheblichen Preissteigerungen insbesondere im Energiebereich vor allem die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen betroffen seien. Deshalb habe die Bundesregierung Entlastungspakete in einem Gesamtvolumen von über 30 Milliarden Euro auf den Weg gebracht. Darin enthalten seien Maßnahmen wie beispielsweise der Wegfall der EEG-Umlage, die Einmalzahlung von 200 Euro für Bezieher der Grundsicherung, die Senkung der Energiesteuer, das 9-Euro-Ticket für den ÖPNV sowie der Heizkostenzuschuss.

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf gehe es um Entlastungen in Höhe von 16 Milliarden Euro, mit denen die Preiserhöhungen insbesondere bei kleineren und mittleren Einkommen abgefedert werden sollen. In der öffentlichen Anhörung seien die Maßnahmen von den Sachverständigen begrüßt worden. Die Maßnahmen wirkten zielgerichtet und seien sozial ausgewogen. Mit der Anhebung des Grundfreibetrags werde eine gleichmäßige Entlastung für Steuerpflichtige mit einem zu versteuerndem Einkommen ab ca. 15 000 Euro erreicht. Der Kinderbonus von einmalig 100 Euro pro Kind sei wichtig, da Familien besonders durch hohe Energiepreise belastet würden. Familien mit sehr hohem Einkommen, für die die Anwendung des Kinderfreibetrages zu einer Entlastung führe, die das Kindergeld übersteige, profitierten somit nicht.

Die Entlastung durch die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro als Zuschuss zum Gehalt sei ebenfalls sozial gerecht ausgestaltet, da sie der Einkommensteuer unterliege. Aufgrund der mit steigenden Einkommen wachsenden Steuerbelastung würden Menschen mit geringen Einkommen deutlich stärker entlastet als Menschen mit hohem Einkommen. Da es derzeit noch keinen Auszahlungsmechanismus gebe, um die Energiepreispauschale direkt an die Bürgerinnen und Bürger auszuzahlen, müsse bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Auszahlung über die Arbeitgeber erfolgen. Nach der öffentlichen Anhörung sei zusammen mit dem Bundesministerium der Finanzen eine optimale Lösung gefunden worden, mit der die Auszahlung für den Großteil der Beschäftigten im September 2022 über die Arbeitgeber ermöglicht werde, ohne dass es auf Seiten der Arbeitgeber zu unbotmäßigen Härten durch eine Vorfinanzierung komme.

Die Koalitionsfraktionen lehnten die Forderungen im Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU ab. Im Hinblick auf die geforderte Anpassung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs, um die sog. kalte Progression vollständig auszugleichen, warte man den aktuellen Progressionsbericht der Bundesregierung ab. Hinsichtlich der Ausweitung der Energiepreispauschale auf andere Personengruppen wie beispielsweise Rentnerinnen und Rentner verweise man auf die zahlreichen weiteren Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung, von denen auch dieser Personenkreis profitieren werde.

Darüber hinaus lägen dem Entschließungsantrag falsche Annahmen hinsichtlich der Energiepreispauschale zugrunde, insbesondere was die Frage betreffe, welche Arbeitgeber Monats- oder Quartalsanmelder bei der Lohnsteuer seien und wann die Energiepreispauschale an die Arbeitnehmer ausgezahlt werde. Bis auf einzelne Fälle würden Vorfinanzierungen durch die Arbeitgeber verhindert. Die Arbeitgeber bekämen auch in den Fällen, in denen die Verrechnung der Energiepreispauschale mit der Einkommensteuer-Vorauszahlung nicht ausreiche, einen sog. Rotbetrag von den Finanzämtern ausgezahlt. Daher würde die Energiepreispauschale in der Regel im September 2022 an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgezahlt. Nur in unvermeidbaren Einzelfällen erfolge die Auszahlung zu einem späteren Zeitpunkt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass angesichts erheblicher Preissteigerungen Handlungsbedarf zur Entlastung der Bevölkerung bestehe.

Sie kritisierte, dass der Gesetzentwurf deutlich hinter den Zielvorgaben zurückbleibe. Insbesondere die Energiepreispauschale erreiche nicht diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die eine Entlastung am nötigsten brauchten. Die Einkommensschwächsten der Gesellschaft würden die Energiepreispauschale entweder gar nicht oder erst im nächsten Jahr bekommen, wenn sie zuvor eine Einkommensteuererklärung abgegeben hätten. Der bürokratische Aufwand für die Wirtschaft und die Finanzverwaltung sei immens hoch. Es sei zu befürchten, dass am Ende die Bürokratiekosten genauso hoch seien wie der Betrag, den die Empfänger der Energiepreispauschale netto erhielten. Darüber hinaus führe die lohnsteuerrechtliche Verrechnung der Energiepreispauschale dazu, dass die Bezieher kleiner Einkommen die Pauschale erst im Oktober 2022 erhielten. Rentnerinnen und Rentner, Studentinnen und Studenten sowie junge Familien, die Elterngeld beziehen würden, und andere Empfänger von Lohnersatzleistungen gingen bei der Energiepreispauschale leer aus.

Die Erhöhung des Grundfreibetrags sei nicht ausreichend, da damit nur knapp die Teuerungsrate des Jahres 2021 abgedeckt werde und die prognostizierte Inflation für das Jahr 2022 unberücksichtigt bleibe. Darüber hinaus werde der Tarifverlauf nicht angepasst und somit gestaucht. So komme es zu teilweisen Verwerfungen innerhalb des Einkommensteuertarifs. Wenn die Bundesregierung im Herbst 2022 den Mindestlohn von 12 Euro einführe, bliebe den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von dieser Erhöhung aufgrund der Lohnsteuerbelastung nur wenig übrig.

Die Pendlerpauschale für Fernpendler werde nur geringfügig von 35 auf 38 Cent pro Entfernungskilometer erhöht. Die tatsächlichen Kosten lägen aber zwischen 50 und 80 Cent.

Die Fraktion der CDU/CSU lehnte den Gesetzentwurf ab und verwies auf die Maßnahmen in ihrem Entschließungsantrag.

Die **Fraktion der AfD** wies auf die Stellungnahmen der Sachverständigen hin, insbesondere zur Pendlerpauschale. Alle Sachverständigen seien zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Erhöhung der Pendlerpauschale ab dem 21. Entfernungskilometer nicht sachgerecht sei, sondern bereits ab dem ersten Entfernungskilometer gelten müsse. Während im letzten Jahr ein Satz von 38 Cent pro Entfernungskilometer noch angemessen gewesen sei, fordere die Fraktion der AfD angesichts der derzeitigen Spritpreiserhöhungen eine Pendlerpauschale von 40 Cent ab dem ersten Kilometer.

Gleiches gelte für die Erhöhung des Grundfreibetrags um 363 Euro. Diese Erhöhung wäre im letzten Jahr angemessen gewesen, in diesem Jahr sei sie es aber nicht mehr. Von der unzureichenden Erhöhung des Grundfreibetrags seien insbesondere Rentnerinnen und Rentner betroffen, von denen ein Drittel Steuern zahlen müssten.

Die Kritik der Sachverständigen an der Regelung der Energiepreispauschale sei von den Koalitionsfraktionen ignoriert worden. Die Arbeitgeber würden bei der Umsetzung der Energiepreispauschale im Stich gelassen. Zudem sei nicht nachvollziehbar, warum Rentnerinnen und Rentner bei der Energiepreispauschale ausgenommen würden, obwohl sie ebenfalls von den Energiepreiserhöhungen betroffen seien und insgesamt rund 40 Milliarden Euro an Steuern auf ihre Rentenbezüge zahlten.

Die Fraktion der AfD wies auf einen Entschließungsantrag hin, den sie ins Plenum einbringen werde. Darin fordere sie unter anderem eine Erhöhung des Grundfreibetrags auf 12 600 Euro, damit ein Großteil der Rentnerinnen und Rentner keine Steuererklärung mehr abgeben müsse. Ebenso fordere sie eine Anpassung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs. Es gehe nicht an, dass Bezieher von steuerpflichtigen Einkommen ab 59 000 Euro denselben Steuersatz wie bei einem steuerpflichtigen Einkommen von 280 000 Euro zahlen müssten. Das betreffe insbesondere Facharbeiterinnen und Facharbeiter.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, dass die vorgesehenen Maßnahmen zwar in die richtige Richtung gingen, da viele von den Preissteigerungen Betroffene dadurch eine Entlastung erfahren würden. Allerdings seien die Maßnahmen insgesamt unzureichend bemessen und in ihrer Wirkung nicht zielgenau. Denn es würden nicht gezielt diejenigen entlastet, die besonders stark von den Preissteigerungen vor allem im Energiebereich betroffen seien. So habe das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) in einer am 26. April 2022 veröffentlichten Studie nachgewiesen, dass die Entlastungspakete der Bundesregierung und der Koalition in ihrer Gesamtheit, also sowohl die steuerlichen als auch die nichtsteuerlichen Maßnahmen, nicht verhinderten, dass durch die hohen Energiepreise ärmere Haushalte stärker als reichere Haushalte belastet würden.

Die unzureichende Entlastung und mangelnde Zielgenauigkeit betreffe insbesondere die vorgesehene Energiepreispauschale. Sie sei nicht nur zu niedrig, sondern schließe auch besonders stark Betroffene aus, insbesondere Rentnerinnen und Rentner sowie die ausschließlichen Bezieher von Lohnersatz- oder Sozialleistungen. Sollte die Energiepreispauschale die Blaupause für das im Koalitionsvertrag angekündigte Klimageld sein, dann drohe hiermit eine Verschärfung der Altersarmut.

Die vorgezogene Erhöhung der Entfernungspauschale entlaste vor allem Fernpendler mit hohen Einkommen. Damit würden viele Pendler, die besonders von den ansteigenden Energiepreisen betroffen seien, nicht oder nur unzureichend entlastet. Die Koalition und die Bundesregierung hätten es insbesondere versäumt, die Gelegenheit zu nutzen, um die ungerecht wirkende Entfernungspauschale durch eine Mobilitätsprämie für alle Pendler zu ersetzen. Nur so würde jeder Entfernungskilometer zur gleichen Entlastung, unabhängig von der Einkommenshöhe, führen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) habe in seiner Stellungnahme zur Anhörung darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschetrags nicht zielgenau wirke, da auch Lohnsteuerpflichtige zusätzlich entlastet würden, die nur geringfügig vom Energiepreisanstieg betroffen seien.

Der Kinderbonus sei viel zu niedrig angesetzt, um die Mehrbelastungen von Familien auch nur ansatzweise auszugleichen.

### **Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge**

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1333 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten insgesamt zwei Änderungsanträge ein.

#### Voten der Fraktionen:

#### Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Energiepreispauschale)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP

Ablehnung: CDU/CSU

Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

#### Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Kinderbonus 2022)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, AfD

Enthaltung: DIE LINKE.

### Vom Ausschuss abgelehnter Entschließungsantrag

Die **Fraktion der CDU/CSU** brachte zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1333 einen Entschließungsantrag ein.

#### Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU (Anpassung des Einkommensteuertarifs, Ausdehnung Energiepreispauschale)

„Der Bundestag wolle beschließen:

##### *I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:*

*Die massiven Preissteigerungen insbesondere im Energiebereich, die unbewältigten (Nach-)wirkungen der noch nicht beendeten Corona Pandemie sowie die der Teuerungsrate nicht angepassten Eckwerte im Einkommensteuerrecht belasten Bürgerinnen und Bürger in unserem Land beträchtlich.*

*Dies hat die Bundesregierung dazu bewogen, mit dem Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes Einkommensteuerzahlerinnen und Einkommensteuerzahler durch Anhebung des Grundfreibetrags, des Arbeitnehmer-Pauschetrags und einer teilweisen Anpassung der Entfernungspauschale entlasten zu wollen. Zudem beabsichtigt die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf auch die Auszahlung einer Energiepreis-pauschale an alle Beschäftigten in Höhe von 300 Euro und eines Kinderbonus in Höhe von 100 Euro beschließen zu lassen.*

*Die grundsätzlich zu begrüßenden Maßnahmen bleiben deutlich hinter den Zielvorgaben zurück. Die Anhebung des Grundfreibetrags reicht nicht aus, um die drohende kalte Progression wirksam zu beseitigen. Rentnerinnen und Rentner, Studentinnen und Studenten sowie junge Familien, die Elterngeld beziehen und andere Empfänger von Lohnersatzleistungen erhalten die Energiepreispauschale nicht. Einkommensschwache Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie Minijobber in Privathaushalten und Solo-Selbständige erhalten die Energiepreispauschale erst nach der nächsten Heizsaison und frühestens ein halbes Jahr später als Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit höheren Einkommen. Darüber hinaus will die Bundesregierung die Energiepreispauschale über Lohn- und Verrechnungskonten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auszahlen, statt die Wirtschaft von bürokratischem Aufwand zu entlasten.*

*Trotz zahlreicher weiterer Diskrepanzen in der Gesetzgebung und späteren Umsetzung dieses Maßnahmenpakets, müssen mindestens die eben genannten Punkte im Steuerentlastungsgesetz dringend verbessert werden, damit es die gewünschte Wirkung entfalten kann.*

##### *II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,*

- 1. den gesamten Einkommensteuer-Tarif über den Grundfreibetrag hinaus an die hohe Inflation anzupassen, um die sog. kalte Progression kurzfristig und vollständig auszugleichen;*
- 2. die lohnsteuerrechtliche Verrechnung der Energiepreispauschale zwischen Fiskus und allen Arbeitgebern auf August vorzuziehen sowie bürokratiearm auszugestalten und die Energiepreispauschale allen Empfängern zum September noch vor der nächsten Heizsaison auszuzahlen; mittelfristig sollte die Auszahlung solcher Maßnahmen nicht auf Unternehmen abgewälzt werden, sondern schnell geeignetere Wege gefunden werden, Bürgerinnen und Bürger direkt zu entlasten;*
- 3. die Energiepreispauschale allen im eigenen Haushalt lebenden Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere Rentnerinnen und Rentnern, Studentinnen und Studenten sowie jungen Eltern und anderen Beziehern von Lohnersatzleistungen, die zum Stichtag ihren ersten Wohnsitz in der Bunderepublik Deutschland haben, auszuzahlen.*

#### Begründung

Zu Nummer 1

*Die Anhebung des Grundfreibetrags fällt deutlich zu gering aus, da damit nur knapp die Teuerungsrate des Jahres 2021 abgedeckt wird und die prognostizierte Inflation für das Jahr 2022 unberücksichtigt bleibt. Darüber hinaus wird der Tarifverlauf nicht angepasst und somit gestaucht. So kommt es zu teilweisen extremen Verwerfungen innerhalb des Einkommensteuertarifs. Aufgrund des vorgesehenen, noch steileren Anstiegs des Tarifverlaufs in der ersten Progressionszone bis 14.927 Euro werden die Anreize für die Aufnahme einer Beschäftigung im Niedriglohnbereich gesenkt. Stattdessen wäre es erforderlich, den gesamten Tarifverlauf mit jedem Eckwert um mindestens 363 Euro nach rechts zu verschieben.*

*Zu Nummer 2*

*Derzeit droht Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Fällen, in denen ihre Beschäftigten ca. weniger als 2.500 Euro brutto verdienen, bei der Auszahlung der Energiepreispauschale in Vorleistung gehen zu müssen. Bei einem Brutto von weniger als 2.500 Euro beträgt die monatliche Lohnsteuer weniger als 300 Euro. Dies trifft bei etwa 50 % der Beschäftigten zu und kann bei einigen Arbeitgebern zu existenzbedrohenden Liquiditätsengpässen führen. Deshalb sollte die Bundesregierung den lohnsteuerrechtlichen Verrechnungszeitpunkt mit den Arbeitgebern um einen Monat vorziehen, damit Letztere nicht in Vorleistung gegenüber dem Fiskus treten müssen. Der Mechanismus muss so bürokratiearm wie möglich ausgestaltet sein, um weder die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber noch die Finanzverwaltung über Gebühr zu belasten.*

*Auch ist es wichtig, dass alle Empfängerinnen und Empfänger die Energiepreispauschale noch vor der nächsten Heizsaison und gleichzeitig erhalten. Es ist schlichtweg unsozial, dass diese an Gutverdiener schon im September 2022 ausgezahlt wird, viele Geringverdiener bekommen diese vermutlich erst im Mai 2023. Auch Arbeitgebern von Minijobbern in privaten Haushalten ist es zumutbar, die Energiepreispauschale an die Minijobber auszuführen und die ausgezahlte Energiepreispauschale im Rahmen der Jahressteuererklärung als Aufwand bei der eigenen Einkommensteuer geltend zu machen.*

*Mittelfristig sollte die Bundesregierung einen anderen Auszahlungsweg für solche Maßnahmen festlegen. Anstatt die Auszahlung der Energiepreispauschale unter Einbeziehung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vorzunehmen, sollte die Bundesregierung den unmittelbaren Auszahlungsweg über die Finanzämter wählen. Dem Fiskus sind die Kontoverbindungen vieler Steuerpflichtiger aus vorangegangenen Veranlagungszeiträumen bekannt. Wo das nicht der Fall ist, sollten die Steuerpflichtigen die Möglichkeit erhalten ihre Kontoverbindung im Wege des steuerlichen Erfassungsbogens beim Fiskus zu registrieren.*

*Zu Nummer 3*

*Die von den Regierungsparteien vorgesehene Energiepreispauschale als zu versteuernder und mit dem Lohn der Beschäftigten auszahlender Zuschlag erfüllt die selbstgesteckten Ziele des Steuerentlastungsgesetzes 2022 in keiner Weise. Lediglich alle Beschäftigten sollen die Energiepreispauschale erhalten. Selbst Eltern minderjähriger Kinder, die noch im elterlichen Haushalt leben, werden mit dem Kinderbonus in Höhe von 100 Euro entlastet. Im eigenen Haushalt lebende Rentnerinnen und Rentner, Studentinnen und Studenten sowie junge Familien, die Elterngeld beziehen und andere Empfänger von Lohnersatzleistungen bekommen hingegen keine Entlastung. Dies gilt es dringend zu korrigieren, da Bürgerinnen und Bürger die die überwiegende Zeit nicht am Arbeitsplatz sondern zu Hause verbringen, höheren Energiekosten ausgesetzt sind.“*

#### Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU

Ablehnung: SPD, B90/GR, FDP

Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

#### **Zu Nummer 1 – neu –**

##### Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Anfügung des neuen Abschnittes XV.

#### **Zu Nummer 6 – neu –**

##### Allgemein zu Abschnitt XV – neu –

Die sprunghaft und drastisch gestiegenen Energiekosten sorgen für echte Härten, die mit der Energiepreispauschale kurzfristig und sozial gerecht abgefedert werden.

Die Energiepreispauschale führt zu steuerpflichtigen Einkünften, ist jedoch keine beitragspflichtige Einnahme.

##### § 112 – neu –

§ 112 – neu – EStG regelt, dass Anspruchsberechtigten einmalig für den Veranlagungszeitraum 2022 eine Energiepreispauschale von 300 Euro gewährt wird. Die Energiepreispauschale steht jedem Anspruchsberechtigten nur einmal zu. Das gilt auch, wenn im Veranlagungszeitraum 2022 neben Einkünften aus § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG Gewinneinkünfte bezogen werden.

Die Steuerpflicht der Energiepreispauschale sorgt für eine sozial ausgewogene Kompensation der energiepreisbedingten Mehrbelastung.

Die Energiepreispauschale ist steuerpflichtig und wird mit dem individuellen Steuersatz besteuert. Zusätzlich fallen ggf. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag an. In der Sozialversicherung entfallen auf diese Pauschale keine Beiträge, da es sich nicht um Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt.

##### § 113 – neu –

Anspruch auf die Energiepreispauschale haben aktiv tätige Erwerbspersonen. Dies ist ein Ausgleich für die kurzfristig und drastisch gestiegenen erwerbsbedingten Wegeaufwendungen. Die Entfernungspauschale wird bisher nur für Fernpendler moderat erhöht, so dass bei den übrigen Erwerbstätigen besonderer Nachholbedarf besteht.

Anspruchsberechtigt sind unbeschränkt Steuerpflichtige im Sinne des § 1 Absatz 1 EStG, die im Veranlagungszeitraum 2022 Einkünfte aus § 13, § 15, § 18 oder aus § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG erzielen.

Freiwillige im Sinne des § 2 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) und Freiwillige im Sinne des § 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) zählen somit ebenfalls zu den Anspruchsberechtigten.

Anspruchsberechtigt sind daher zum einen Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beziehen, und zum anderen steuerpflichtige Erwerbstätige, die Einkünfte aus den § 13, § 15 oder § 18 EStG haben.

Zu den Einnahmen im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG zählen auch Zuschüsse des Arbeitgebers, wie der Arbeitgeberzuschuss nach § 20 Mutterschutzgesetz (MuSchG), und Arbeitslohn aus einer kurzfristigen oder geringfügigen Beschäftigung (§ 40a Absatz 1 bis 3 EStG). Einnahmen im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG liegen nur vor bei einem steuerlich anzuerkennenden Arbeitsverhältnis. Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung ist in jedem Fall, dass es ernsthaft vereinbart und entsprechend der Vereinbarung tatsächlich durchgeführt wird. Die steuerrechtliche Anerkennung des Vereinbarten setzt voraus, dass die Verträge zivilrechtlich wirksam zustande gekommen sind und inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen.

Steuerpflichtige ohne Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, insbesondere beschränkt steuerpflichtige Grenzpendler, erhalten die Energiepreispauschale nicht. Im Ausland lebende Personen sind entweder niedrigeren Energiepreisen als in Deutschland ausgesetzt oder profitieren von vergleichbaren staatlichen Maßnahmen, die die dortige Bevölkerung ebenfalls von den Energiepreisen entlastet. Eine Doppelförderung dieses Personenkreises ist nicht angezeigt.



Empfänger von Versorgungsbezügen (insbesondere Beamtenpensionäre) sowie Rentnerinnen und Rentner, die keine Einkünfte aus § 13, § 15, § 18 oder aus § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG im Veranlagungszeitraum 2022 erzielen, erhalten keine Energiepreispauschale.

Bezieher von ausschließlich sonstigen Einkünften im Sinne von § 22 EStG haben ebenfalls keinen Anspruch auf die Energiepreispauschale. Dies gilt beispielsweise auch für die Abgeordneten im Europaparlament, im Deutschen Bundestag und in den Parlamenten der Bundesländer.

#### § 114 – neu –

Der Anspruch auf die Energiepreispauschale entsteht am 1. September 2022.

#### § 115 – neu –

§ 115 – neu – EStG regelt das Verfahren der Festsetzung der Energiepreispauschale.

Die größte Gruppe der anspruchsberechtigten Steuerpflichtigen wird mit den Zahlungen der Arbeitgeber oder der Kürzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen zeitnah entlastet, ohne selbst aktiv zu werden. Wenn eine Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2022 abgegeben wird und die Anspruchsvoraussetzungen der Energiepreispauschale erfüllt sind, wird die Energiepreispauschale von Amts wegen mit der Einkommensteuer-Veranlagung für den Veranlagungszeitraum 2022 festgesetzt. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich. Die Energiepreispauschale wird nicht festgesetzt, wenn sie bereits nach § 117 – neu – EStG an einen Arbeitnehmer ausgezahlt wurde. Bei Arbeitnehmern erfolgt eine Festsetzung der Energiepreispauschale nur, wenn diese noch nicht über den Arbeitgeber ausgezahlt wurde (z. B. weil am 1. September 2022 kein Arbeitsverhältnis vorlag).

Mit den Regelungen wird die Rangfolge bei der Auszahlung der Energiepreispauschale bestimmt. Setzen sich die (Gesamt)einkünfte eines Steuerpflichtigen aus mehreren Einkunftsarten zusammen und gehört dazu auch der aktive Arbeitslohn, wird die Energiepreispauschale grundsätzlich über den Arbeitgeber ausgezahlt und in der Einkommensteuer-Veranlagung nicht mehr gesondert festgesetzt.

Die Energiepreispauschale wird jedem anspruchsberechtigten Steuerpflichtigen einmal gewährt. Bei der Zusammenveranlagung erhalten beide Steuerpflichtige einen zusammengefassten Einkommensteuer- oder Vorauszahlungsbescheid. Wenn nur ein Ehegatte für die Energiepreispauschale anspruchsberechtigt ist, wird sie auch bei Zusammenveranlagung nur einmal gewährt.

#### § 116 – neu –

Die in der Einkommensteuer-Veranlagung für den Veranlagungszeitraum 2022 festgesetzte Energiepreispauschale mindert die festgesetzte Einkommensteuer im Wege der Anrechnung für den Veranlagungszeitraum 2022, d. h. sie wird von der festgesetzten Einkommensteuer abgezogen. Dies gilt nicht für Arbeitnehmer, an die die Energiepreispauschale über den Arbeitgeber ausgezahlt wurde. Die festgesetzte Energiepreispauschale ist bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrages nach § 233a Absatz 3 Satz 1 AO entsprechend zu berücksichtigen.

Ist die festgesetzte Energiepreispauschale höher als die festgesetzte Einkommensteuer, kommt es zu einer entsprechenden Erstattung an den Steuerpflichtigen.

Doppelberücksichtigungen der Energiepreispauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren und im Vorauszahlungsverfahren werden in der Einkommensteuer-Veranlagung korrigiert.

#### § 117 – neu –

§ 117 Absatz 1 – neu – EStG definiert den Personenkreis, an den Arbeitgeber die Energiepreispauschale auszahlen.

Dazu gehören Arbeitnehmer, die am 1. September 2022

1. in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen und
2. in eine der Steuerklassen 1 bis 5 eingereiht sind oder nach § 40a Absatz 2 EStG pauschal besteuerten Arbeitslohn beziehen.

In den Fällen des § 40a Absatz 2 EStG, in denen der Arbeitgeber keine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale abrufen, erfolgt eine Auszahlung der Energiepreispauschale an den Arbeitnehmer nur, wenn dieser dem Arbeitgeber vor der Auszahlung der Energiepreispauschale schriftlich bestätigt hat, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Die Bestätigung ist zum Lohnkonto zu nehmen. Dies dient der Vermeidung eines möglichen Missbrauchs in Fällen, in denen Arbeitnehmer neben einem ersten Dienstverhältnis mit einer der Steuerklassen 1 bis 5 geringfügig beschäftigt oder mehrfach geringfügig beschäftigt sind. Macht der Arbeitnehmer falsche Angaben, um die Energiepreispauschale trotz der entgegenstehenden gesetzlichen Regelung mehrfach zu erhalten, greifen die Straf- sowie die Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung (§ 121 – neu – EStG).

Die Energiepreispauschale wird nicht über den Arbeitgeber ausgezahlt, wenn er keine Lohnsteuer-Anmeldung abgibt. Das sind insbesondere Fälle einer kurzfristigen oder geringfügigen Beschäftigung (z. B. im Privathaushalt), bei denen die Lohnsteuer nach § 40a EStG pauschal erhoben wird. Damit werden unbillige Härten auf Seiten der Arbeitgeber vermieden. Die Arbeitnehmer können in diesem Fall die Energiepreispauschale über die Abgabe einer Einkommensteuererklärung erhalten.

§ 117 Absatz 2 – neu – EStG regelt zum einen den Zeitpunkt und die Auszahlung der Energiepreispauschale. Zum anderen bestimmt § 117 Absatz 2 – neu – EStG die „Refinanzierung“ der Arbeitgeber aus dem Lohnsteuereinkommen. Das Verfahren ist angelehnt an den Lohnsteuereinbehalt in der Seeschifffahrt (§ 41a Absatz 4 EStG) bzw. an den BAV-Förderbetrag (§ 100 EStG).

Arbeitgeber im Sinne des § 38 Absatz 1 EStG haben an Arbeitnehmer im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 1 – neu – EStG im September 2022 die Energiepreispauschale auszuzahlen. In diesen Fällen haben die Arbeitgeber die Energiepreispauschale vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer zu entnehmen und diese gesondert bei der Lohnsteuer-Anmeldung – abhängig vom Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum (vgl. § 41a Absatz 2 EStG) – für August 2022, das dritte Quartal 2022 oder das Kalenderjahr 2022 abzusetzen. Die Regelung stellt sicher, dass die Auszahlung der Energiepreispauschale, die Refinanzierung durch den Arbeitgeber und die Besteuerung beim Arbeitnehmer zeitlich möglichst nicht auseinanderfallen. Doppelauszahlungen und Probleme bei der technischen Abwicklung (z. B. bei einem Arbeitgeberwechsel) werden vermieden. Übersteigt die insgesamt zu gewährende Energiepreispauschale den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, so wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt. Technisch wird dies über eine sog. Minus-Lohnsteuer-Anmeldung abgewickelt; ein gesonderter Antrag des Arbeitgebers ist nicht erforderlich. Der Erstattungsbetrag wird in diesem Fall auf das dem Finanzamt benannte Konto des Arbeitgebers überwiesen. Durch das Wort „gesondert“ wird klargestellt, dass die Energiepreispauschale in der Lohnsteuer-Anmeldung mit einer zusätzlichen Kennzahl aufgeführt wird. Dies dient statistischen Zwecken. Mit der Anmeldung für den Monat August 2022 können Arbeitgeber die Energiepreispauschale in Abzug bringen und nach Erhalt im September auszahlen.

§ 117 Absatz 3 – neu – EStG vermeidet zudem Härten bei „Quartals- und Jahresanmeldern“. Der Arbeitgeber kann (Wahlmöglichkeit) die Auszahlung der Energiepreispauschale auf Oktober 2022 verschieben („Quartalsanmelder“ – vgl. § 41a Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 EStG) oder ganz auf die Auszahlung der Energiepreispauschale verzichten („Jahresanmelder“ – vgl. § 41a Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 EStG). Im letztgenannten Fall kann ein anspruchsberechtigter Arbeitnehmer die Energiepreispauschale dann mit der Einkommensteuerveranlagung geltend machen (§ 115 Absatz 1 – neu – EStG). Dies gilt auch für Arbeitnehmer, die zum 1. Oktober 2022 ausgeschieden sind und deren Arbeitgeber Quartalsanmelder ist.

§ 117 Absatz 4 – neu – EStG regelt schließlich, dass die Auszahlung der Energiepreispauschale vom Arbeitgeber in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2 EStG) mit dem Großbuchstaben E anzugeben ist. Dem Finanzamt wird damit die Möglichkeit gegeben, in der Einkommensteuerveranlagung mögliche Doppelzahlungen (Auszahlung über den Arbeitgeber und zusätzlich Kürzung der Einkommensteuer-Vorauszahlung) zu erkennen.

#### § 118 – neu –

§ 118 – neu – EStG beinhaltet die Regelung zur Auszahlung der Energiepreispauschale für die Einkommensteuer-Vorauszahlenden. Einkommensteuer-Vorauszahlungen werden quartalsweise festgesetzt. Die bereits für das dritte Quartal 2022 festgesetzten Vorauszahlungen der Anspruchsberechtigten werden für den 10. September 2022 jeweils um 300 Euro gekürzt. Bei Anspruchsberechtigten, für die für den 10. September 2022 weniger als 300 Euro an Vorauszahlungen festgesetzt wurden, mindert die Energiepreispauschale die Vorauszahlungen auf 0 Euro.

Eine Kürzung der Einkommensteuer-Vorauszahlung für den 10. Dezember 2022 ist nicht vorgesehen.

Die Steuerverwaltung hat die Minderung der Einkommensteuer-Vorauszahlung für den 10. September 2022 im Wege einer Allgemeinverfügung nach § 118 Satz 2 AO oder über individuell geänderte Vorauszahlungsbescheides zu veranlassen. Die Allgemeinverfügung vermeidet den massenhaften Versand von geänderten Vorauszahlungsbescheiden für den 10. September 2022 und dient daher der bürokratiearmen Umsetzung des Auszahlungsverfahrens. Die Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, gegen den zwar Klage erhoben, aber kein Einspruch eingeleitet werden kann (§ 348 Nummer 3 AO).

#### § 119 – neu –

Bei Arbeitnehmern erhöht die Energiepreispauschale die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG für den Veranlagungszeitraum 2022; dies gilt auch, wenn der Steuerpflichtige weitere Einkünfte nach den §§ 13, 15 oder 18 EStG hat. § 11 EStG ist insoweit nicht anzuwenden. Komplizierte Zuordnungen beim Bezug von Einkünften unterschiedlicher Einkunftsarten werden durch die vorrangige Zuordnung zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit vermieden. In den Fällen des § 40a EStG wird aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung möglicher Wechselwirkungen auf eine Besteuerung der Energiepreispauschale verzichtet.

Die Energiepreispauschale unterliegt als „sonstiger Bezug“ auch dem Lohnsteuerabzug. Bei der Lohnsteuerberechnung ist die Energiepreispauschale bei der Berechnung der Vorsorgepauschale (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis c EStG) nicht zu berücksichtigen. Hintergrund hierfür ist, dass auf entsprechende Lohnanteile keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

Bei anderen anspruchsberechtigten Steuerpflichtigen, die nicht Arbeitnehmer sind, gilt die Energiepreispauschale als Einnahme im Sinne des § 22 Nummer 3 EStG für den Veranlagungszeitraum 2022 und erhöht dort diese Einkünfte um 300 Euro; § 11 EStG ist insoweit nicht anzuwenden. Die Energiepreispauschale gehört bei den Gewinneinkünften zu keiner Einkunftsart i. S. von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 EStG und kann daher nicht als Betriebseinnahme berücksichtigt werden. Damit wird auch eine Gewerbesteuerpflicht der Energiepreispauschale ausgeschlossen. Die Freigrenze des § 22 Nummer 3 Satz 2 EStG findet keine Anwendung. Damit soll ausgeschlossen werden, dass eine Zusammenrechnung von negativen Einkünften im Sinne des § 22 Nummer 3 EStG mit der Energiepreispauschale deren Besteuerung verhindert.

Für die Besteuerung der Energiepreispauschale sind gesonderte Angaben in der Einkommensteuererklärung nicht erforderlich.

#### § 120 – neu –

Die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden; dies regelt Absatz 1. Die Billigkeitsregel des § 163 AO gilt nicht. Nach Absatz 2 ist in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die zur Energiepreispauschale ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden der Finanzrechtsweg eröffnet.

#### § 121 – neu –

Für die Energiepreispauschale gelten die Strafvorschriften sowie die Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung entsprechend.

#### § 122 – neu –

Die Energiepreispauschale ist bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Die Regelung ist erforderlich, damit die mit der Zahlung der Pauschale intendierte Wirkung auch bei Empfängerinnen und Empfängern von Sozialleistungen erzielt wird.

### **Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)**

#### **Zu Nummer 3 – neu –**

#### **§ 66 Absatz 1 Satz 2 und 3**

Zur Abfederung besonderer Härten für Familien aufgrund gestiegener Energiepreise wird im Jahr 2022 ein Kinderbonus gezahlt.

Dazu wird das Kindergeld um einen Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro erhöht.

Ein Anspruch auf den Kinderbonus 2022 besteht für jedes Kind, für das im Juli 2022 ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Hierdurch werden gezielt und kurzfristig die insbesondere in Mehrkindfamilien mit geringem bis mittlerem Einkommen spürbaren Mehrbelastungen abgedämpft.

Für den Einmalbetrag gelten ansonsten grundsätzlich alle Vorschriften, die auch für das – monatlich gezahlte – steuerliche Kindergeld maßgebend sind. So kann zum Beispiel für jedes Kind nur einem Berechtigten der Einmalbetrag gezahlt werden (§ 64 EStG – Zusammentreffen mehrerer Ansprüche). Für die Festsetzung des Einmalbetrags kann von der Erteilung eines schriftlichen Änderungsbescheides abgesehen werden (§ 70 Absatz 2 Satz 2 EStG). Für eine eventuelle Rückforderung des Einmalbetrags sind die für die Rückforderung von Kindergeld allgemein geltenden Vorschriften anzuwenden.

Kinder, für die im Juli 2022 kein Anspruch auf Kindergeld besteht, werden ebenfalls berücksichtigt, wenn für sie in einem anderen Monat des Jahres 2022 ein Kindergeldanspruch besteht. Um einerseits der Zielsetzung des Kindergeldes zu entsprechen und andererseits unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, ist eine Berücksichtigung von Kindern, für die im Jahr 2022 kein Kindergeldanspruch besteht, nicht vorgesehen.

Der Kinderbonus wird im Rahmen der bei der Einkommensteuerveranlagung durchzuführenden Vergleichsberechnung gemäß § 31 Satz 4 EStG zusammen mit dem Kindergeld berücksichtigt. Bei dieser sogenannten Günstigerprüfung wird geprüft, ob sich Kindergeld und Kinderbonus oder die Entlastung aus den Freibeträgen für Kinder günstiger auswirken. Je höher das Einkommen ist, desto günstiger wirken die Freibeträge für Kinder. In diesen Fällen wird der Kinderbonus durch die allmählich einsetzende Besteuerung faktisch abgeschmolzen.

Der Kinderbonus wird unabhängig von existenzsichernden Sozialleistungen gewährt. Durch das weiterhin anzuwendende Gesetz zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung des Kinderbonus vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 417), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes (BGBl. I S. 330, 331), wird sichergestellt, dass der Einmalbetrag bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist.

### **Zu Artikel 3 – neu – (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)**

#### **§ 6 Absatz 3**

Die vorliegende Änderung im BKGG hat den gleichen Regelungsinhalt wie § 66 Absatz 3 EStG (siehe Begründung zu § 66 Absatz 1 Satz 2 und 3 EStG).

Berlin, den 11. Mai 2022

**Olav Gutting**  
Berichterstatter

**Markus Herbrand**  
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.